

**Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen  
und die Ratsausschüsse vom 15.12.1995**  
(in der Fassung der dritten Änderung vom 03.03.2010)

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) und gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Aachen hat der Rat der Stadt Aachen die in der Sitzung am 13.12.1995 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Abschnitt 1 - Rat der Stadt**

**§ 1**

**Zusammentreten des Rates**

- (1) Der Rat der Stadt tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden.
- (2) Er ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

**§ 2**

**Einberufung des Rates**

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen des Rates erfolgt durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in der Form von schriftlichen Einzeleinladungen. Die Einladung geht auch den Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeistern zu. Aus der Einladung müssen Zeit, Ort und Tagesordnung hervorgehen. Erläuterungen und Anlagen zur Tagesordnung sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder spätestens bis 4 Kalendertage vor der Ratssitzung nachzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, findet eine Beratung nur auf Beschluss des Rates statt.
- (2) Zwischen der mit einem Abvermerk versehenen Absendung der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens 12 volle Kalendertage liegen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zeit und Ort der Sitzungen des Rates sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.

**§ 3**

**Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Rates setzt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister fest. Dabei sind die Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt worden sind. Die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte sind in der Tagesordnung getrennt aufzuführen.
- (2) Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen durch Nachträge ergänzt werden, die verfahrensmäßig wie die Tagesordnung selbst zu behandeln sind. Nachträge und dazugehörigen Erläuterungen müssen den Ratsmitgliedern grundsätzlich spätestens 4 Kalendertage vor der Ratssitzung nachgereicht werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, findet eine Beratung nur auf Beschluss des Rates statt.

## **§ 4 Vorsitz**

Den Vorsitz im Rat führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Sie bzw. er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister allein, wie zu verfahren ist. Eine Diskussion über diese Entscheidung findet nicht statt.

Sind sowohl die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister als auch die nach § 67 Abs. 2 GO NRW gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter verhindert, so wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung der Altersvorsitzenden bzw. des Altersvorsitzenden für diese Sitzung die zur Vertretung Berufene bzw. den zur Vertretung Berufenen.

## **§ 5 Fraktionen und Gruppen**

(1) Eine Fraktion ist eine Vereinigung von mindestens drei Mitgliedern des Rates. Ein Ratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stellvertretung, der übrigen Fraktionsmitglieder und etwaiger Hospitierender sowie jede Änderung hierzu sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Mindestens zwei Mitglieder des Rates können sich zu Gruppen zusammenschließen. Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden, ggf. der Stellvertretung sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sind von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister entsprechend dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere der Verschwiegenheit, zu verpflichten. Nur diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen vertrauliche Sitzungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zugänglich gemacht werden.

## **§ 6**

### **Informationsrecht des Rates und der Fraktionen**

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen können die Ratsmitglieder und die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister über die von dieser bzw. diesem oder in ihrem bzw. seinem Auftrag gespeicherten Daten Auskunft verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(2) Das Auskunftersuchen ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Daten an die Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu richten.

(3) Für die Verwendung oder Nutzung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

(4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet den Rat in nichtöffentlicher Sitzung über das jeweils eingegangene Auskunftersuchen der Fraktionen.

## § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, sofern nicht die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen ist (Abs. 2) oder für einzelne Angelegenheiten aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner es geboten ist, dass sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Tonträgeraufzeichnungen –mit Ausnahme der in § 20 genannten- und Bildaufzeichnung sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einzelfall mit Zustimmung des Rats erteilen.

(2) Die Öffentlichkeit ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personangelegenheiten,
2. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse oder Vergleiche mit anderen Personen oder konkurrierenden Unternehmen in die Beratung einbezogen werden,
3. Vertragsangelegenheiten nach § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe q) GO NW (vgl. dazu § 31 der Hauptsatzung),
4. Einzelentscheidungen, bei denen z.B. Zuverlässigkeit, Vorstrafen und Leistungsfähigkeit von Bürgerinnen und Bürgern eine Rolle spielen,
5. Abgabenangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis),
6. Maßnahmen zur Bodenordnung,
7. vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben, soweit schutzwürdige Interessen berührt werden,
8. Vergaben nach den Verdingungsordnungen für Leistungen und für Bauleistungen,
9. Liegenschaftsangelegenheiten mit Regelung konkreter Rechtsbeziehungen, soweit schutzwürdige Interessen berührt werden,
10. Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten mit Regelung konkreter Rechtsbeziehungen,
11. Prozessangelegenheiten, soweit schutzwürdige Interessen berührt werden,
12. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, soweit schutzwürdige Interessen berührt werden,
13. Entwurfskonzeptionen zu Stadtentwicklungsprogrammen, Bauleitplänen und Verkehrsplanungen, soweit schutzwürdige Interessen berührt werden.

(3) Der Rat kann auf Antrag eines Ratsmitglieds oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in Zweifelsfällen mit Mehrheit beschließen, Gegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Anträge und Vorschläge sind in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen und zu beraten.

(4) Exemplare der Tagesordnung und der Beratungsvorlage der öffentlichen Sitzung werden den Geschäftsstellen des Integrationsrates und des Seniorenrates zugeleitet.

(5) Interessierte Besucherinnen und Besucher der Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungssitzungen können die Tagesordnung der Sitzung erhalten. Zu diesem Zweck wird eine angemessene Anzahl der Tagesordnung sowie ein Exemplar der Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzung im Sitzungsraum ausgelegt. Des Weiteren werden Exemplare der Tagesordnung und der Beratungsvorlage der öffentlichen Sitzung der Geschäftsstelle des Integrationsrates zugeleitet.

## **§ 8**

### **Teilnahme an Sitzungen**

(1) Für jede Sitzung des Rates sind Anwesenheitslisten auszulegen, in die sich die Ratsmitglieder persönlich eintragen.

(2) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies möglichst schriftlich noch vor der Sitzung der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Ein Ratsmitglied hat der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzuzeigen, wenn es nach Sitzungsbeginn eintrifft oder die Sitzung vorzeitig verlässt.

(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen. Die Teilnahme als ZuhörerIn begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW). Sie nehmen in dem für Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz. Das Recht der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters oder ihrer Stellvertreter, zu einer Angelegenheit in der Sitzung gehört zu werden, bleibt unberührt.

(4) Berät der Rat gern. § 27 Abs. 8 GO NW eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates, so ist die oder der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr oder sein Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht ein Ratsmitglied anzweifelt; geschieht dies, so muss die oder der Vorsitzende die Zahl der Anwesenden feststellen. Ist die Beschlussunfähigkeit offensichtlich, so ist sie auch ohne Antrag festzustellen.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderliche Anzahl von Ratsmitgliedern nicht anwesend, so ist die Sitzung aufzuheben.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Befangenheit**

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, soweit

in Zweifelsfällen die Befangenheit eines Ratsmitglieds durch Ratsbeschluss festgestellt worden ist. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Für Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die gern. § 7 Abs. 3 als Zuhörende an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen, gilt Abs. 1 entsprechend. Gleiches gilt für Teilnehmer nach § 8 Abs. 4.

## **§ 11**

### **Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Grundsätzlich findet in Ratssitzungen als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner statt. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung über den Termin der Fragestunde.

(2) Ratsmitglieder sind von der Fragestunde ausgeschlossen, sofern sie in der die Frage betreffenden Angelegenheit nicht persönlich betroffen sind. Gleiches gilt Ausschussmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger, wenn es ihnen auf Grund ihrer Funktion zuzumuten ist, zunächst eine Klärung der Frage im Ausschuss herbeizuführen.

(3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann zu einem Thema nur je eine eigene Frage stellen. Fragen können an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, ein Ratsmitglied oder eine Fraktion gerichtet werden. Zulässig sind nur Fragen, die den Aufgabenbereich der Stadt Aachen zum Gegenstand haben und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Die Fragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

(4) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen können unmittelbar mündlich oder müssen ansonsten grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Schriftlich gestellte Fragen, sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister spätestens 14 Kalendertage vor der Fragestunde mitzuteilen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Schriftlich gestellte Fragen werden nur dann mündlich beantwortet, wenn die oder der Fragenstellende anwesend ist.

(6) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet die Frage, unverzüglich der Person, der Gruppe oder der Fraktion zu, an die sie gerichtet ist. Es sind Fragen zurückzuweisen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würde; es sind ebenso solche Fragen zurückzuweisen, die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind.

(7) In der Sitzung ruft die oder der Vorsitzende die schriftlichen Fragen in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Abs. 5 auf.

(8) Die Antworten werden von der Person gegeben, an die die Frage gerichtet ist. Eine Nachfrage ist erlaubt. Für die Fraktionen spricht die oder der Fraktionsvorsitzende oder ein beauftragtes Fraktionsmitglied. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen der oder dem fachlich zuständigen Beigeordneten übertragen. Eine Diskussion über die gestellten und ggf. zurückgewiesenen Fragen und die erteilten Antworten ist unzulässig.

(9) Fragestunden betragen bis zu 60 Minuten. Fragen, die in dieser Zeit oder aus anderen Gründen nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit der Fragenstellerin bzw. dem Fragensteller schriftlich oder in der folgenden Ratssitzung beantwortet.

## **§ 12**

### **Anträge zur Sache**

(1) Anträge von Fraktionen oder Ratsmitgliedern, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, sind

schriftlich spätestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister einzureichen. Sie müssen einen Beschlussvorschlag und eine kurze Begründung enthalten. Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Vorsitz der Fraktion, dessen Stellvertretung oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen. Anträge von Ratsmitgliedern müssen von denjenigen, die diesen Antrag stellen, unterzeichnet sein.

(3) Rechtzeitig gestellte Anträge werden vervielfältigt und vor Beginn der Sitzung im Sitzungsraum an die Ratsmitglieder und die Vertretungen der örtlichen Tagespresse verteilt. Sie gelten als an die zuständige Stelle (Bezirksvertretung, Ausschuss, Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister) verwiesen.

(4) Soweit durch Anträge Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, unterbleibt die Verteilung an die Vertretungen der örtlichen Tagespresse.

(5) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge gelten unbeschadet des § 13 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung als für die nächste Ratssitzung gestellt.

(6) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, so darf ein gleicher oder inhaltlich entsprechender Antrag vor Ablauf von einem Jahr nur behandelt werden, wenn er von der Mehrheit der Ratsmitglieder unterstützt wird.

(7) Hat ein Antrag zur Sache nicht die erforderliche Mehrheit im Rat gefunden, so erfolgt eine erneute Befassung des Rates vor Ablauf von einem Jahr nur, wenn dies die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit der Ratsmitglieder findet.

### **§ 13 Anfragen**

(1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, von der Verwaltung durch eine Anfrage in den Sitzungen des Rates Auskunft zu verlangen. Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung behandelt.

(2) Anfragen müssen schriftlich gestellt werden und sich inhaltlich auf in der Verwaltung verfügbares bzw. innerhalb der Verwaltung recherchierbares Wissen beschränken. Anfragen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, weist die oder der Vorsitzende zurück. Anfragen, deren Beantwortung wegen noch nicht abgeschlossener verwaltungsinterner Entscheidungsprozesse noch nicht sachgerecht beantwortet werden können, können vorläufig zurück gestellt werden.

(3) Anfragen müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister eingegangen sind. Die Anfragen werden vervielfältigt und vor Beginn der Sitzung im Sitzungsraum an die Ratsmitglieder und die Vertretungen der örtlichen Tagespresse verteilt.

(4) Anfragen, welche rechtzeitig vor einer Sitzung gestellt werden, sind nach Möglichkeit in dieser, spätestens aber in der nächsten Sitzung von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister mündlich oder schriftlich zu beantworten. Soweit die Antwort schriftlich erfolgt, ist diese den Anfragenden und den Fraktionsvorsitzenden binnen 3 Kalendertagen zuzuleiten.

(5) Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfrage findet in der Regel nicht statt. Von den Anfragenden können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen sich auf den Gegenstand der Anfrage beziehen.

(6) Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat die Beantwortung der Anfragen in nichtöffentlicher

Sitzung zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Anfragen an die Vertretungen der örtlichen Tagespresse unterbleibt in diesen Fällen.

#### **§ 14**

##### **Reihenfolge der Beratung**

- (1) Vor Eintritt in die Beratung bestimmt die oder der Vorsitzende zwei Ratsmitglieder zur Stimmzählung.
- (2) Sodann werden die Punkte der Tagesordnung der Reihe nach behandelt. Der Rat ist befugt, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, verwandte Punkte zu verbinden oder Punkte von der Tagesordnung abzusetzen. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.

#### **§ 15**

##### **Wortmeldung und -erteilung**

- (1) Ratsmitglieder und andere Teilnehmende an einer Sitzung des Rates dürfen während der Sitzung nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erteilt wird. Wer sprechen will, zeigt dies durch Handaufheben an.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen und Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet er über die Reihenfolge.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu ergreifen oder es den von ihr bzw. von ihm beauftragten Beigeordneten, oder einer städtischen Dienstkraft zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der Rednerin oder des Redners.
- (4) Die oder der Vorsitzende darf jederzeit das Wort nehmen. Will sie oder er sich an der Beratung beteiligen, so hat sie oder er für die Dauer ihrer oder seiner Rede die Leitung der Verhandlung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Die Redner haben vom Redeplatz aus in freier Rede zu sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Das Verlesen einzelner Schriftstücke ist nur mit Erlaubnis der oder des Vorsitzenden zulässig. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.
- (6) Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates beschränkt werden.
- (7) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt die oder der Vorsitzende die Beratung für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.
- (8) Zuhörende dürfen an der Beratung nicht teilnehmen.

#### **§ 16**

##### **Zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden das Wort außerhalb der Reihe erteilt, jedoch höchstens zweimal an dieselbe Rednerin bzw. denselben Redner zu demselben Gegenstand. Die Wortmeldung geschieht durch Zuruf "Zur Geschäftsordnung".
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.
- (3) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

1. Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
2. Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
3. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
4. Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
5. Antrag auf Schluss der Aussprache,
6. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
7. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
8. Antrag auf Verweisung oder Rückweisung an einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung, den Integrationsrat, den Seniorenbeirat oder die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort, d.h., vor der weiteren Behandlung der Sache selbst, zur Aussprache und Beschlussfassung kommen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. § 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste und Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann nur stellen, wer nicht zur Sache selbst gesprochen hat. Auf Verlangen kann eine Rednerin oder ein Redner gegen einen solchen Antrag sprechen, nachdem die Namen der vorgemerkten Redner verlesen und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister auf Verlangen gemäß § 69 Abs.1 Satz 2 GO NRW ihre bzw. seine Stellungnahme abgegeben hat.

(6) Wird ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung angenommen, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlungen zu diesem Punkt nicht wiederholt werden.

(7) Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache kommen weitere Personen nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste Stehenden.

(8) Über einen Antrag auf Schluss der Wortmeldungen wird nach Verlesen der Rednerliste abgestimmt. Bei Annahme des Antrages werden keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgemerkt; doch dürfen die bereits auf der Liste Stehenden noch sprechen.

## **§ 17**

### **Persönliche Erklärungen**

(1) Zu persönlichen Erklärungen wird erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des betreffenden Gegenstandes, jedoch vor einer Abstimmung, das Wort erteilt. Kommt die Verhandlung in derselben Sitzung nicht zum Abschluss, muss der Vorsitzende schon am Ende dieser Sitzung das Wort dazu erteilen.

(2) Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache, sondern nur zu Ausführungen, die die eigene Person betreffen, sprechen oder missverständene eigene Ausführungen richtig stellen.

(3) Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

## **§ 18**

## Abstimmungsverfahren

- (1) Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.
- (2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit "JA" oder "NEIN" beantwortet werden können. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen zu wiederholen. Abgestimmt wird, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen, durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und dem Rat bekannt zu geben. Wird das Ergebnis von einem Ratsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und der Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder muss namentliche Abstimmung durchgeführt werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Stimmberechtigten namentlich aufgerufen. Sie haben mit ja oder nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu fassen sind oder einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mit ausdrücklicher Erklärung festgestellt, dass die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

## § 19

### Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt,
  1. ein Ratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abschweift, unter Nennung des Namens "Zur Sache" zu rufen;
  2. einem nach Ziffer 1 ermahnten Ratsmitglied das Wort zu entziehen, wenn dieses die Ermahnung nicht befolgt,
  3. ein Ratsmitglied, das sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung stört, unter Nennung des Namens "Zur Ordnung" zu rufen,
  4. einem Ratsmitglied, das in einer Rede mindestens zum zweiten Male "Zur Sache" oder "Zur Ordnung" gerufen worden ist, das Wort zu entziehen, wenn er oder sie das Ratsmitglied bei einem vorhergehenden Sach- oder Ordnungsruf auf diese Folgen hingewiesen hat. Das betreffende Ratsmitglied darf zu demselben Beratungsgegenstand in derselben Sitzung das Wort nicht wieder erhalten,
  5. wenn störende Unruhe in der Ratssitzung entsteht, die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben. Kann sich der oder die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, wird die Sitzung dadurch unterbrochen, dass er seinen oder sie ihren Platz verlässt,

6. jede Zuhölerin und jeder Zuhörer, der oder die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußert oder der oder die versucht, die Verhandlungen zu unterbrechen oder sich an ihnen zu beteiligen oder der oder die sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, aus dem Sitzungsraum zu verweisen und erforderlichenfalls entfernen zu lassen,

7. wenn störende Unruhe im Zuhörraum entsteht, diesen räumen zu lassen. Pressevertretungen können in diesem Falle nur ausgeschlossen werden, wenn sie an der Störung beteiligt waren.

(2) Gegen ein Ratsmitglied, das in der gleichen Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen oder in besonders schwerer oder wiederholt in schwerer Weise gegen die Ordnung verstößt, kann durch Beschluss des Rates die Maßnahmen nach § 51 Abs. 3 GO NRW ergriffen werden. Ein Ausschluss kann für eine oder mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen beschlossen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende kann, falls er oder sie es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Rates bis auf die zwei folgenden Sitzungstage ausgedehnt werden.

(4) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Beratungsraum, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Leistet es einer entsprechenden Aufforderung der oder des Vorsitzenden keine Folge, so kann diese oder dieser das Ratsmitglied aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

## § 20 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Ratssitzung ist durch die Schriftführerin oder den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung ,
2. Namen der oder des Vorsitzenden,
3. Namen der übrigen anwesenden Ratsmitglieder,
4. Namen der abwesenden Ratsmitglieder und den Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen,
5. Namen derjenigen Ratsmitglieder, welche wegen verspäteten Eintreffens oder vorzeitigen Verlassens der Sitzung an der Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände nicht teilgenommen haben, wobei der Verhandlungsgegenstand mit der Ziffer der Tagesordnung zu kennzeichnen ist,
6. Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Ratsmitglieder,
7. Namen der anwesenden Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten und der sonstigen anwesenden städtischen Dienstkräfte, soweit sie zur Teilnahme verpflichtet sind,
8. die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich verhandelt worden ist,
9. die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie alle Anträge,
10. die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen des Rates; hierbei ist
  - a) das Stimmenverhältnis anzugeben, wenn es festgestellt wurde,
  - b) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jedes Ratsmitglied gestimmt hat,
  - c) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber anzugeben,

- d) beim Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben,
- 11. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
- 12. die Ordnungsmaßnahmen,
- 13. Anfragen und deren Beantwortung,
- 14. Mitteilungen.

(3) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und der Schriftführerin oder den Schriftführer unverzüglich allen Ratsmitgliedern und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern in Abdruck zuzuleiten. Die Schriftführerin oder der Schriftführer und deren oder dessen Vertretung werden vom Rat bestellt. In der nächsten Ratssitzung wird die Niederschrift zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Erster Punkt der Tagesordnung einer jeden Ratssitzung ist unbeschadet der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung.

## **§ 21 Sitzungsberichte**

(1) Für die Erstellung der Niederschrift dürfen Tonträgeraufzeichnungen von Sitzungen erfolgen. Auf der Grundlage dieser Tonträgeraufzeichnungen wird ein Wortprotokoll erstellt. Die Tonträger sind nach der ersten Sitzung, in der Einwendungen gegen die Niederschrift nicht erhoben werden, unverzüglich zu löschen.

(2) Erhebt ein Ratsmitglied Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift, so ist es berechtigt, die Tonträgeraufzeichnung mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und –auf Antrag– auch mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister abzuhören. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet den Rat darüber, dass Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben wurden und ob diese nach Abhörung der Tonträgeraufzeichnung beseitigt werden konnten.

(3) Bleiben die Einwendungen bestehen und ist der Rat mehrheitlich der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht oder nicht vollständig wiedergibt, so hat er dies durch Beschluss festzustellen. Anschließend sind die Tonträgeraufzeichnungen unverzüglich zu löschen.

## **Abschnitt II - Bezirksvertretungen**

### **§ 22**

#### **Verfahren in den Bezirksvertretungen**

Die bisherige Bezirksbürgermeisterin oder der bisherige Bezirksbürgermeister beruft die Bezirksvertretung spätestens 3 Wochen nach der Neuwahl zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Bezirksvertretung wählt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte unter der Leitung der oder des Altersvorsitzenden ohne Aussprache die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister und eine oder mehrere Stellvertreterinnen oder einen oder mehrere Stellvertreter.

## § 23 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihr bzw. ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Sie bzw. er kann sich nach Maßgabe des § 27 der Hauptsatzung vertreten lassen.

(2) Die Ratsmitglieder, die der Bezirksvertretung nicht als ordentliche Mitglieder angehören, in deren Bezirk aber wohnen oder kandidiert haben, sind berechtigt, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder können auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilnehmen. Sie haben dabei in dem für Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen der Bezirksvertretungen sind allen Ratsmitgliedern, der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten zuzusenden.

## § 24 Anhörung von Einwohnern sowie Sachverständigen

(1) Die Bezirksvertretungen können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige zu hören. Die Redezeit kann begrenzt werden. Diese Anhörung darf nicht zu einer Mitberatung führen.

(2) Die Bezirksvertretungen können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung Einwohnerinnen und Einwohner zu hören. Wird eine Anhörung zu einem Punkt der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung beschlossen, so findet § 2 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Tagesordnungspunkte öffentlich bekannt zu machen sind, zu denen eine Anhörung stattfindet. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Bezirksvertretung beschlossen hat, zu diesen Tagesordnungspunkten eine Anhörung durchzuführen.

(3) Anhörungen von Einwohnerinnen und Einwohnern dauern je Sitzung bis zu 60 Minuten. Sie können durch Beschluss verlängert werden. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Bezirksvertretung verlängert oder verkürzt werden. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister hat sicherzustellen, dass zu einem für die Anhörung vorgesehenen Tagesordnungspunkt bestehende unterschiedliche Meinungen der Zuhörenden zum Ausdruck gebracht werden können. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen oder Einwohnern findet nicht statt.

(4) Werden Einwohnerinnen und Einwohner oder Sachverständige zu Tagesordnungspunkten einer nichtöffentlichen Sitzung gehört, so haben sie vor Eintritt der Bezirksvertretung in die Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.

## § 25 Eingeschränkter Verweis auf allgemeine Regelungen

(1) Im Übrigen finden auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen die für den Rat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 3 und 21 entsprechende Anwendung.

(2) § 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Fraktion aus mindestens zwei Personen bestehen muss.

(3) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine förmliche öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung von Einwohnerfragestunden in Bezirksvertretungen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister weist zu Beginn

eines jeden Jahres durch eine geeignete Presseerklärung darauf hin, dass in allen Sitzungen der Bezirksvertretung grundsätzlich als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohner stattfindet.

(4) § 12 findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

(a) Anträge von Fraktionen der Bezirksvertretungen oder Bezirksvertretungsmitgliedern sind spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin einzureichen. Soweit ein derartiger Antrag nicht ausdrücklich als Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung bezeichnet ist, liegt die Entscheidung darüber, ob dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird, im pflichtgemäßen Ermessen der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters. Unabhängig davon, ob der Antrag Gegenstand der Tagesordnung ist, wird er mit der Einladung zur Sitzung versandt.

(b) Bei ordnungsgemäß gestellten und in die Tagesordnung aufgenommenen Anträgen, die in das Entscheidungsrecht der Bezirksvertretung fallen, ist vor der abschließenden Beratung eine Stellungnahme der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters einzuholen. Bei ordnungsgemäß gestellten und in die Tagesordnung aufgenommenen Anträgen im Sinne von § 37 Abs. 5 Satz 5 GO NW entscheidet die Bezirksvertretung über die Annahme und Weiterleitung an die zuständige Stelle (Rat der Stadt, Ausschuss, Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister

### **Abschnitt III – Ausschüsse**

#### **§ 26**

##### **Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Die Vorschriften der Abschnitte I und II dieser Geschäftsordnung, mit Ausnahme der §§ 2 (Abs. 3), 6, 11, 21 und 23 bis 25, gelten für die Ausschüsse des Rates sinngemäß, soweit nicht durch Gesetz oder im folgenden Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu den Ausschusssitzungen wird durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister eingeladen. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen ist den ordentlichen Ausschussmitgliedern, den Ratsmitgliedern, der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten zuzusenden.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so hat es seine Vertretung zu verständigen. Eine neue Einladungsfrist beginnt nicht zu laufen. Stellvertretende Ausschussmitglieder haben kein Rederecht, wenn der Vertretungsfall nicht eingetreten ist. Sie haben in dem für Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.
- (4) Die Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt nach den Vorschriften des § 58 Abs. 5 GO NRW. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach § 58 Abs. 1 oder Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt werden, sind bei ihrem Amtsantritt durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Gehören sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mehreren Ausschüssen an, so werden sie nur einmal verpflichtet, und zwar in dem Ausschuss, der als erster zusammentritt.
- (5) Die Niederschrift über die Ausschusssitzung wird durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer unterzeichnet und von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister mit einem Sichtvermerk versehen. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen weder von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Tage. Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister einzulegen. Diese bzw. dieser hat unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses eine Ausfertigung des Einspruchs zuzuleiten. Über den

Einspruch entscheidet nach § 57 Abs. 4 Satz 3 GO NRW der Rat.

- (7) Die Abberufung eines Ausschussmitgliedes und seine Ersetzung durch ein anderes sind nur bei einstimmigem Ratsbeschluss zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so ist seine Ersetzung gleichfalls nur in der Weise möglich, dass der Rat einstimmig das neue Ausschussmitglied bestimmt.
- (8) Scheidet eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, die den Vorsitz benannt hat, die Nachfolge. Entsprechendes gilt für stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Die Erklärung, durch die ein Ausschussmitglied auf seinen Ausschusssitz verzichtet, ist schriftlich an den Rat, zu Händen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, zu richten. Sie wird mit Zugang bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister wirksam.
- (10) § 4 Satz 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass zur bzw. zum jeweils für die Vertretung berufene Vorsitzende bzw. berufenen Vorsitzenden nur ein Ratsmitglied der Fraktion bzw. Gruppe bestellt werden kann, die die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden benannt hat.
- (11) Unbeschadet ihrer bzw. seiner Rechte im Hauptausschuss hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr bzw. ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Mitglieder dieses Ausschusses sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (12) Ausschüsse können zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohnerinnen und Einwohner hinzuziehen (§ 58 Abs. 3 GO NRW).

#### **Abschnitt IV - Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

##### **§ 27**

Diese dritte Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse vom 15. 12. 1995 in der Fassung der 2. Änderung vom 30. 04. 2003 außer Kraft.